



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Koch u. Koll.,
Rheinweg 67, 53129 Bonn

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg,
Rechtsreferat, 70730 Fellbach

- Beklagter -

wegen Beihilfe

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht und den Richter
am Verwaltungsgericht sowie durch die ehrenamtliche Richterin und den
ehrenamtlichen Richter ohne mündliche Verhandlung

am 23. November 2010

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 05.11.2009 in Gestalt
des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2009 verpflichtet, der Klägerin Beihilfe für
ihre Aufwendungen anlässlich des Aufenthalts in der Klinik in
der Zeit von 19.11.2009 bis zum 10.12.2009 als Kosten einer Anschlussheilbehand-
lung zu gewähren.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Beihilfe für einen Klinikaufenthalt als Kosten einer Anschlussheilbehandlung.

Die Klägerin war an Brustkrebs erkrankt. Zur Entfernung des Mammakarzinoms sowie mehrerer Lymphknoten befand sie sich in der Zeit vom 18.03.2009 bis 24.03.2009 stationär im Klinikum in . Nach der Brustoperation musste ihr am 07.04.2009 ein venöses Katheterverweilsystem implantiert werden, welches schließlich am 01.09.2009 - ambulant - in der , klinik in wieder explantiert wurde. Zur weiteren Brustkrebsbehandlung wurden im Klinikum in der Zeit vom 16.04.2009 bis 06.08.2009 sechs Chemotherapien durchgeführt. Daran anschließend erfolgte in der Zeit vom 21.09.2009 bis 04.11.2009 eine Bestrahlungstherapie (33 Bestrahlungstermine). Zum Zwecke der Anschlussheilbehandlung / medizinischen Rehabilitation begab sich die Klägerin sodann vom 19.11.2009 bis zum 10.12.2009 in die , klinik in .

Bereits am 15./29.09.2009 hatte die Klägerin beim Beklagten die Genehmigung einer Anschlussheilbehandlung bei Krebserkrankung beantragt. Ein entsprechender Antrag des Klinikums , ging beim Beklagten am 29.09.2009 ein. In diesem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass der letzte Bestrahlungstermin voraussichtlich am 04.11.2009 sei und die Aufnahme in der AHB-Klinik in der 47./48. Kalenderwoche vorgesehen sei. Am 04.11.2009 wurde dem Beklagten noch eine ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Strahlentherapie Dr. , vom 04.11.2009 vorgelegt, der entnommen werden kann, dass die strahlentherapeutische Behandlung zwingend zum onkologischen Gesamtkonzept gehöre und nach Abschluss der Chemotherapie erfolgen müsse. Ein früherer Antritt der Anschlussheilbehandlung sei nicht möglich, da eine Therapieunterbrechung den Behandlungserfolg und damit das Leben der Patientin gefährdet hätte.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 05.11.2009 lehnte der Beklagte den Antrag auf Kostenübernahme für eine Anschlussheilbehandlung ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BVO eine Anschlussheilbehandlung nur dann vorliege, wenn sie unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt anschliesse oder bei einer zeitlichen Unterbrechung zum Krankenhausaufenthalt mit diesem im zeitlichen Zusammenhang stehe. Ein zeitlicher Zusammenhang könne aber nur dann unterstellt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als drei Wochen dauere. Bis zu längstens drei Mona-

ten könne ausnahmsweise der zeitliche Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt als gegeben angesehen werden, wenn nach einer schweren Erkrankung, die erfahrungsgemäß nach dem Krankenhausaufenthalt meist eine Anschlussheilbehandlung erfordere, eine solche aus Platzmangel oder Gesundheitsgründen erst nach mehr als drei Wochen Unterbrechung durchgeführt werde. Da der stationäre Aufenthalt in der Klinik in der Zeit vom 18.03.2009 bis 24.03.2009 stattgefunden habe, lägen die beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Anschlussheilbehandlung nicht vor. Der Bescheid ging der Klägerin am 11.11.2009 zu.

Vor Zugang des Bescheids vom 05.11.2009 wiederholte die Klägerin mit Schreiben vom 10.11.2009 ihren Antrag auf Genehmigung einer Anschlussheilbehandlung bei Krebserkrankung und stellte hilfsweise einen Antrag auf Genehmigung einer medizinischen Rehabilitation. Hierzu legte sie ein amtsärztliches Zeugnis des Landratsamts vom 09.11.2009 vor. Nach diesem sei eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nach § 7 BVO in einer sonstigen Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, die die Voraussetzung des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt, zur Wiederherstellung der Gesundheit medizinisch indiziert.

Daraufhin erkannte der Beklagte mit - vorliegend nicht streitgegenständlichem - Bescheid vom 13.11.2009 die Beihilfefähigkeit der Kosten einer 28- täglichen stationären Behandlung in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BVO - genannt ist die klinik in - dem Grunde nach als beihilfefähig an.

Mit Schreiben vom 01.12.009 legte die Klägerin gegen die mit Bescheid vom 05.11.2009 versagte Beihilfe für eine Anschlussheilbehandlung Widerspruch ein. Vorliegend sei von einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Anschlussheilbehandlung mit dem Klinikaufenthalt im Sinne der Beihilfeverordnung auszugehen. Von einer Begrenzung von längstens drei Monaten sei in der Beihilfeverordnung nicht die Rede. Eine derartige Beschränkung stelle zudem eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Kranken mit schweren Erkrankungen gegenüber Kranken mit leichteren Erkrankungen dar. Bei einer schweren Krebserkrankung bedürfe es in engem zeitlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Operation einer Chemotherapie und/oder Strahlentherapie. Eine Unterbrechung der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Klinikaufenthalt stehenden nachfolgenden Therapien sei nicht möglich, ohne das Leben des Betroffenen zu gefährden. Zudem lägen ihr

Daten von drei Beamtinnen vor, bei denen eine Anschlussheilbehandlung bei Überschreitung des genannten Zeitlimits genehmigt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2009 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 05.11.2009 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf § 7 Abs. 3 BVO und den hierzu ergangenen Hinweis des Finanzministeriums verwiesen. Nach diesem Hinweis könne ein zeitlicher Zusammenhang grundsätzlich noch dann unterstellt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als drei Wochen dauert. Bei einer längeren zeitlichen Unterbrechung bis zu längstens drei Monaten könne ausnahmsweise der zeitliche Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt als gegeben angesehen werden, wenn nach einer schweren Erkrankung, die erfahrungsgemäß nach dem Krankenhausaufenthalt meist eine Anschlußheilbehandlung (AHB) erfordere (z. B. Herz-, Wirbelsäulen- oder Hüftgelenkoperation), eine solche aus Platzmangel oder Gesundheitsgründen erst nach mehr als drei Wochen Unterbrechung durchgeführt wird. Dies gelte auch für eine Weiterbehandlung bei Krebserkrankungen, wenn sich durch notwendige Chemotherapie und Bestrahlungen der Beginn der Anschlussheilbehandlung hinauszögere. Darüber hinaus gebe es keine Ausnahmemöglichkeit. Die fachärztliche Bescheinigung vom 04.11.2009 könne keine andere Entscheidung bewirken. Der stationäre Aufenthalt in einer Klinik sei am 24.03.2009 beendet worden. Auch wenn nach Chemotherapien und notwendigen Bestrahlungen eine Anschlussheilbehandlung nicht vor dem 04.11.2009 habe erfolgen können, sei die Dreimonatsfrist überschritten. Folglich handle es sich bei der Behandlung in der [] klinik um eine Behandlung in einer sonstigen Einrichtung der medizinischen Rehabilitation. Insoweit sei der dortige Aufenthalt mit Bescheid vom 13.11.2009 als Rehabilitationsmaßnahme genehmigt worden. Auf hierzu im Widerspruch stehende Beihilfegewährungen bei anderen Beamtinnen könne sich die Klägerin nicht berufen. Es bestehe kein Vertrauensschutz.

Am 14.01.2010 wurde die vorliegende Klage erhoben. Die Klägerin habe Anspruch auf Beihilfe für eine Anschlussheilbehandlung. Bei der stationären Maßnahme in der [] klinik in [] handle es sich um eine Anschlussheilbehandlung nach § 7 Abs. 3 BVO. Der Hinweis des Finanzministeriums zu § 7 Abs. 3 BVO sei rechtlich irrelevant. Im Außenverhältnis komme diesem keine Bindungswirkung zu. Auch habe die Beihilfestelle bei Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Anschlussheilbehandlung i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO handle, keinen Beurteilungsspielraum. Die Verwaltungspraxis weiche zudem wiederholt von der im Hinweis genannten Dreimonatsfrist ab. Im Falle einer medi-

medizinisch notwendigen Unterbrechung - wie sie vorliegend der Fall gewesen sei - sei von einem zeitlichen Zusammenhang auszugehen. Dies ergebe sich aufgrund grammatikalischer, systematischer und teleologischer Auslegung von § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO. Entgegen der Auffassung des Beklagten bedürfe es keiner einzelfallunabhängigen Begrenzung des zeitlichen Zusammenhangs i.S.v. § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO. Sinn einer Anschlussheilbehandlung sei, den im Rahmen der Krankenhausbehandlung erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen. Der vorliegende Fall zeige, dass die Anwendung einer einzelfallunabhängigen zeitlichen Grenze unter Umständen zu sinnwidrigen Ergebnissen führen würde. Dies gelte namentlich bei solchen Krebserkrankungen, bei denen eine nachfolgende Chemotherapie oder Strahlentherapie medizinisch notwendig sei. In diesen Fällen liege ein medizinisch begründeter besonderer Fall vor, der einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Krankenhausaufenthalt und Anschlussheilbehandlung zwingend entgegenstehe.

Die Klägerin beantragt (sachdienlich verstanden),

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 05.11.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2009 zu verpflichten, Beihilfe für die Aufwendungen anlässlich ihres Aufenthalts in der Klinik _____ in der Zeit von 19.11.2009 bis zum 10.12.2009 als Kosten einer Anschlussheilbehandlung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die verfahrensgegenständlichen Bescheide Bezug genommen. Vertiefend wird geltend gemacht, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Krankenhausaufenthalt und der Anschlussheilbehandlung abziele. Ein Verständnis, wonach bei objektiv gerechtfertigten Unterbrechungen ein zeitlicher Zusammenhang immer noch gegeben sein soll, unabhängig von der Dauer der Unterbrechung, sei nicht mehr vom Wortlaut der Vorschrift gedeckt. Auch in den in den Hinweisen des Finanzministeriums geregelten Ausnahmefällen sei eine absolute zeitliche Obergrenze von drei Monaten genannt. Aber auch aus systematischer Sicht sei das anspruchsbegründende Normverständnis der Klägerin nicht zu bejahen.

Ein bei Gericht am 22.03.2010 anhängig gemachtes Klagverfahren (3 K /10) auf Gewährung einer konkret bezifferten Beihilfe für „Mehrkosten“ einer Anschlussheilbehandlung gegenüber den Kosten in einer sonstigen Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, welche der Klägerin mit Bescheid vom 10.02.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 23.02.2010 versagt worden war, wurde mit Blick auf das vorliegende Klagverfahren mit Beschluss des Gerichts vom 30.04.2010 ausgesetzt.

Mit Schriftsätzen vom 28.04.2010 und vom 10.05.2010 verzichteten die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Behördenakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Verfahrens 3 K /10 vor. Auf diese sowie die in der Sache gewechselten Schriftsätze wird wegen näherer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO)

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen anlässlich des Aufenthalts in der _____ klinik in _____ nicht nur als Kosten „in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation“, sondern als Kosten in einer „Einrichtung für Anschlussheilbehandlungen“ (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

;

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVO der auf der gesetzlichen Grundlage des § 101 LBG erlassenen Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO -) vom 28.07.1995 (GBl. S. 561) sind Aufwendungen für die stationäre Behandlung in Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen nach den folgenden Absätzen beihilfefähig. Nach § 7 Abs. 3 BVO sind Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen solche auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen besonders spezialisierte Einrichtungen, welche die Voraussetzungen für entsprechende stationäre Maßnahmen der Träger der Sozialversicherung erfüllen. Anschlussheilbehandlungen liegen nur vor, wenn sie sich unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt anschließen oder bei einer zeitlichen Unterbrechung zum Krankenhaus-

aufenthalt mit diesem in zeitlichem Zusammenhang stehen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BVO). Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 BVO ist Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei stationären Maßnahmen in Einrichtungen nach Absatz 2 bis 4, dass die Maßnahme nach begründeter Bescheinigung eines Arztes, der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, nach Art und vorgesehener Dauer medizinisch notwendig ist und ambulante Maßnahmen nicht ausreichend sind. (...) Die Beihilfefähigkeit ist ab einer Dauer von 30 Tagen von der vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle abhängig; die Anerkennung wird erteilt, wenn die lange Dauer vom Arzt besonders begründet wird oder durch ein medizinisches Gutachten nachgewiesen ist (§ 7 Abs. 6 Satz 4 BVO).

Vorliegend ist zwischen den Beteiligten allein streitig, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO, namentlich ein zeitlicher Zusammenhang zum Krankenhausaufenthalt bezüglich des Aufenthalts der Klägerin in der _____ Klinik _____ gegeben sind. Das Gericht erachtet diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall als gegeben.

Die Klägerin hielt sich in der Zeit vom 18.03.2009 bis 24.03.2009 zum Zwecke der Entfernung des Mammakarzinoms stationär im Klinikum _____ auf. Daran anschließend musste - am 07.04.2009 - ein venöses Katheterverweilsystem/Port implantiert werden, welches am 01.09.2009 - ambulant - wieder explantiert werden konnte. Im Zuge eines onkologischen Gesamtkonzepts - die Operation erfolgte brusterhaltend - wurden in der Zeit von 16.04.2009 bis 06.08.2009 im Klinikum _____ sechs ambulante Chemotherapien und in der Zeit von 21.09.2009 bis 04.11.2009 eine Strahlentherapie mit 5 Sitzungen pro Woche durchgeführt. Von der medizinischen Notwendigkeit der Chemotherapie sowie der Strahlentherapie ist dabei ohne weiteres auszugehen (vgl. die ärztlichen Verlautbarungen Dr. _____ vom 04.11.2009, wonach die Strahlentherapie nach Abschluss der Chemotherapie ohne Unterbrechung durch einen früheren Antritt der Anschlussheilbehandlung notwendig war, um den Behandlungserfolg und damit das Leben der Klägerin nicht zu gefährden; Dr. _____ vom 06.08.2009 sowie die klägerseits vorgelegte Literatur, Deutsche Krebshilfe e.V. Brustkrebs, Ein Ratgeber für Betroffene, Angehörige und Interessierte S. 45 ff., S. 53 ff). Die medizinische Notwendigkeit der Chemotherapie sowie der Strahlentherapie stellt auch der Beklagte nicht in Frage.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich der Aufenthalt in der _____ klinik in der Zeit von 19.11.2009 bis 10.12.2009 als Anschlussheilbehandlung dar. Er erfüllt zwar nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative BVO, da sich der dortige Auf-

enthalt nicht unmittelbar an den stationären Aufenthalt im Klinikum an-
schluss. Allerdings liegen die Voraussetzungen der 2. Alternative des § 7 Abs. 3 Satz 2
BVO vor. Denn trotz der zeitlichen Unterbrechung von ca. 8 Monaten zum stationären
Krankenhausaufenthalt in ist von einem zeitlichen Zusammenhang im
Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative BVO auszugehen.

Der Begriff des zeitlichen Zusammenhangs der Anschlussheilbehandlung stellt einen un-
bestimmten Rechtsbegriff dar, der im Einzelfall der vollen gerichtlichen Überprüfung unter-
liegt (zur gerichtlichen Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe vgl. BVerwG, Urt. v
20.03.2008 - 2 C 19/06 -, NVwZ-RR 2008, 713). Eine Typisierungs- oder Gestaltungsbe-
fugnis steht der Beihilfestelle insoweit nicht zu. Eine solche mag dem Verordnungsgeber
bei der normativen Ausgestaltung der Beihilfe zukommen, nicht aber der mit dem Verwal-
tungsvollzug betrauten Behörde bei der Anwendung der Beihilfevorschriften, sofern diese
nicht ihrerseits, wofür im vorliegenden Zusammenhang indes nichts ersichtlich ist, eine
Beurteilungs- oder Ermessensermächtigung für die Verwaltungsbehörde enthalten. Dem-
entsprechend müssen sich auch zu den Beihilfevorschriften ergangene Anwendungshin-
weise und sonstige Erlasse gemäß ihrer Rechtsnatur als untergesetzliche Bestimmungen
im Rahmen des normativen Programms halten und können bei unbestimmten Rechtsbe-
griffen nur norminterpretierend - ohne Bindungswirkung für das Verwaltungsgericht - Zwei-
felsfälle im Sinne einer einfachen und gleichartigen Handhabung der Beihilfevorschriften
durch die Verwaltungsbehörde klären oder im Falle etwa normativ eingeräumter Beurtei-
lungs- oder Ermessensspielräume deren Wahrnehmung - ggf. mit durch Art. 3 Abs. 1 GG
vermittelter Bindungswirkung - lenken. Sie können aber nicht selbständig neue Leistungs-
ausschlüsse schaffen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.07.2009 - 10 S 465/09
- <juris>; BVerwG, Urt. v. 28.05.2008 - 2 C 9.07 -, NVwZ-RR 2008, 711).

Die Beihilfevorschriften enthalten keine nähere Umschreibung dessen, was unter einem -
eine Anschlussheilbehandlung begründenden - zeitlichem Zusammenhang i.S. des § 7
Abs. 3 Satz 2 2. Alternative BVO zu verstehen ist. Auch im Recht der Sozialversicherung
gibt es keine normierte, einheitliche Umschreibung des Begriffs der Anschlussheilbehand-
lung bzw. der Anschlussheilbehandlungseinrichtungen (vgl. Schrö-
der/Beckmann/Keufer/Hellstern, Beihilfevorschriften § 7 Abs. 3 Rn. 30 (2)). Eine solche
wird auch nicht in § 107 Abs. 2 Nr. 1 lit. b SGB V vorgenommen, wo (allgemein) von Re-
habilitationseinrichtungen die Rede ist. Die Frage, ob ein eine Anschlussheilbehandlung
begründender zeitlicher Zusammenhang vorliegt, muss daher im Einzelfall, im Blick auf die

Notwendigkeit der Maßnahmen zur Behandlung eines konkreten Krankheitsbildes, seine Akutbehandlung einerseits sowie andererseits des (sachlich) medizinischen Zusammenhangs der hieran anschließenden Heilbehandlung (vgl. Schröder/Beckmann/Keufer/Hellstern, Beihilfevorschriften § 7 Abs. 3 Rn. 32 (3)) beantwortet werden (zur medizinischen Notwendigkeit vgl. § 7 Abs. 6 S. 1 BVO).

Hierzu kann auf den aktualisierten Indikationskatalog für Anschlussheilbehandlungen des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) abgestellt werden (abgedruckt bei Schröder/Beckmann/Keufer/Hellstern, Beihilfevorschriften § 7 Abs. 3 Rn. 31). In der Veröffentlichung des Indikationskatalogs für Anschlussheilbehandlungen des VDR ist ausgeführt, dass Anschlussheilbehandlungen stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlungen anschließen oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dieser stehen. Als zeitlicher Zusammenhang sei in der Regel ein Zeitraum von bis zu 14 Tagen zu verstehen. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Anschlussheilbehandlungsverfahrens sei die medizinische Erkenntnis gewesen, dass insbesondere bei bestimmten Indikationen frühzeitiges Einsetzen rehabilitativer Maßnahmen die Chancen für eine erfolgreiche Rehabilitation wesentlich verbessere bzw. diese erst möglich mache. Ziel der Anschlussheilbehandlung sei vor allem, verlorengegangene Funktionen wiederzuerlangen oder auszugleichen sowie noch verbliebene Funktionen zu stärken. Dementsprechend differenziert der Indikationskatalog des VDR zwischen 11 Hauptindikationen. Im Blick auf bösartige Geschwulsterkrankungen und maligne Systemerkrankungen (Ziffer 10 des Katalogs) ist ausgeführt, dass eine Anschlussheilbehandlung nur eingeleitet werden kann, wenn eine maligne invasive Erkrankung besteht. Die primäre stationäre Behandlung müsse abgeschlossen sein (Operation - Bestrahlung). Falls erforderlich, sollte eine Chemotherapie eingeleitet sein. Bei ambulanter Bestrahlung im Anschluss an die primäre Krankenhausbehandlung (...) beginne die <dortige> 14 -Tage Frist mit dem Tag nach der letzten Bestrahlung.

Unter Berücksichtigung dieser ohne weiteres einleuchtenden und nachvollziehbaren Voraussetzungen für die Annahme einer Anschlussheilbehandlung im Falle bösartiger Geschwulsterkrankungen bzw. maligner Systemerkrankungen ist zur Überzeugung der Kammer auch im Fall der Klägerin von einer solchen Anschlussheilbehandlung auszugehen. Denn ihre letzte Bestrahlung erfolgte - ihrem unstreitigem Vorbringen zufolge - erst am 04.11.2009, sodass die am 19.11.2009 in der ... klinik begonnenen Maßnahmen selbst unter Zugrundelegung des nach dem Indikationskatalog für Anschlussbe-

handlungen des VDR erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel 14 Tagen - § 7 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative BVO spricht noch nicht einmal von einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang - in zeitlichem Zusammenhang zum Krankenhausaufenthalt i. S. von § 7 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative BVO standen.

Entgegen der Annahme des Beklagten kann jedenfalls im vorliegenden Fall Hinweis 1 zu § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Beihilfeverordnung vom 23. April 1996 - Az.: P 1852/16 - (GABl. 1996, S. 370) zur Beantwortung der Frage des zeitlichen Zusammenhangs nicht herangezogen werden. Ungeachtet dessen, dass der Hinweis - entgegen des aufgrund der Formulierung des Widerspruchsbescheid des Beklagten entstandenen Eindrucks keine ausdrücklich formulierte Aussage zu einer - aufgrund notwendiger Chemotherapie und Bestrahlung - verzögerten Anschlussheil- bzw. Weiterbehandlung bei Krebserkrankungen trifft, enthält er mit seinem generellen Abstellen allein auf den zeitlichen Abstand zum primären Krankenhausaufenthalt - jedenfalls bei einem Krankheitsbild wie dem vorliegenden - einen von der Beihilfeverordnung nicht gedeckten selbständigen Leistungsausschluss (s.o.).

Ist danach bereits von einem zeitlichen Zusammenhang im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO auszugehen, so kann offenbleiben, ob der - ambulante - Aufenthalt in der Klinik in _____ zum Zwecke der Entfernung des Ports am 01.09.2009 ein Krankenhausaufenthalt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO darstellt, mit anderen Worten, ob der in § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO genannte Krankenhausaufenthalt - zwingend - ein stationärer Aufenthalt i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BVO sein muss.

Nach alledem war der Klage stattzugeben. Der Bescheid des Beklagten vom 05.11.2009 und dessen Widerspruchsbescheid vom 16.12.2009 waren somit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht macht von der ihm in § 167 Abs. 2 VwGO eingeräumten Befugnis, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch. Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim). Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Beschluss

vom 23.11.2010

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 und 3 GKG auf

Euro

festgesetzt.

(70 % aus ____ €. Hierbei handelt es sich um den vom Beklagten aufgrund seiner Einordnung als Aufwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BVO und nicht - wie begehrt - nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVO nicht als beihilfefähig angesehenen Betrag).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen